

Stadt Glauchau

Schadensbeseitigung Sturzflut Juni 2021

in Glauchau, OT Gesau

Ausführungsplanung

Baubeschreibung

Auftraggeber:



Stadt Glauchau
Am Markt 1
08371 Glauchau

Auftragnehmer:



STOLL BAUPLANUNG GmbH & Co.KG
Nikolaus-Otto-Straße 1
08371 Glauchau

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	4
1.1 Veranlassung und Zielsetzung	4
2 Allgemeine Beschreibung der Leistung	5
2.1 Allgemeines	5
2.2 Auszuführende Leistungen	5
2.3 Ausgeführte Vorarbeiten	10
2.4 Laufende Bauarbeiten	10
2.5 Maßnahmen für Rettungswege	10
2.6 Mindestbedingungen für Nebenangebote	10
2 Angaben zur Baustelle	11
2.1 Lage der Baustelle	11
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege	11
2.3 Zugänge, Zufahrten	11
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	12
2.5 Lager- und Arbeitsplätze	12
2.6 Gewässer	13
2.7 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen	14
2.8 Schutz-Bereiche und -objekte	14
2.9 Anlagen im Baubereich	15
2.10 Öffentlicher Verkehr im Baubereich	16
3 Angaben zur Ausführung	17
3.1 Allgemeingültige Angaben zur Baudurchführung und Vertragsabwicklung	17
3.2 Verkehrsführung, Verkehrssicherung	18
3.3 Bauablauf	19
3.4 Wasserhaltung	20
3.5 Baubehelfe	20
3.6 Stoffe, Bauteile	22
3.7 Abfälle	23
3.8 Beweissicherung	24

3.9	Sicherungsmaßnahmen	24
3.10	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	27
3.11	Prüfungen	29
4	Ausführungsunterlagen	30
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	30
4.1.1	Unterlagen zur Ausschreibung	30
4.1.2	Unterlagen für die Ausführung	30
4.1.3	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	31
5	Zusätzliche Technische Vorschriften	31
5.1	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	31

1. Vorbemerkung

1.1 Veranlassung und Zielsetzung

Im Jahr 2021 verursachte ein Starkniederschlag und den daraus resultierenden sturzflutartigen Hochwasserereignis erhebliche Schäden im Ortsteil Gesau durch den Gründbach, Höckendorfer Bach und den Gesauer Bach. Es kam es zu Überflutungen durch wild abfließendes Wasser aus den Feldfluren. Die entstandenen Schäden an den Gewässern sollen mit der Maßnahme wieder instantgesetzt werden.

Die Aufwendungen dafür sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Im LV hat der Bieter die Einheitspreise einzutragen, die er für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung kalkulieren muss. Mögliche Preisnachlässe sind extra anzugeben.

Der AG behält sich - im Hinblick auf das Vergabeverfahren - ausdrücklich das Recht vor, bis spätestens vor Angebotseröffnung, Änderungen im Leistungsumfang vorzunehmen und den Eröffnungstermin ggf. zu verschieben. Dabei handelt es sich nicht um eine Aufhebung der Ausschreibung im Sinne von § 17 VOB/A.

Alle Bieter werden auf ihre Aufklärungs- und Beratungspflicht im Rahmen der Angebotsbearbeitung hingewiesen. Nachträge aufgrund mangelhafter Leistungsbeschreibung werden nicht automatisch anerkannt.

Die nachstehenden Angaben befreien den AN nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der örtlichen Verhältnisse im Baubereich. Er hat sich insbesondere über die Lage von Leitungen und Kabeln sowie über eventuelle Behinderungen im Baustellenbereich zu informieren und einen eigenen Überblick zu verschaffen.

Nachträge wegen zusätzlicher Mehraufwendungen, die der AN bei einer Besichtigung des zukünftigen Baubereichs ohne weitere Hilfsmittel erkennen konnte, werden nicht anerkannt.

Über Unklarheiten im Leistungsverzeichnis hat sich der AN bei der ausschreibenden Dienststelle zu unterrichten. Mit Beginn der Bautätigkeit ist ein Vertreter des AN namentlich zu benennen.

Wenn im Folgenden auf die Gültigkeit von Einzelpunkten verschiedener Normen, Vorschriften, Richtlinien usw. hingewiesen wird, bedeutet dies nicht, dass die anderen Abschnitte nicht zu beachten sind. Vielmehr soll damit auf deren Beachtung besonders hingewiesen werden. Wenn Bezug auf den AG oder die Bauüberwachung (BÜ) des AG

genommen wird, so ist damit entweder der AG selbst oder die vom AG bestellte und in seinem Namen verantwortlich handelnde Person gemeint.

Die Koordinierung der einzelnen Medienträger ist Aufgabe des AN. Behinderungen im Zusammenhang mit Leitungen der Medienträger sind durch den AN einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

2 Allgemeine Beschreibung der Leistung

2.1 Allgemeines

Träger der Baulast und des Vorhabens ist die:

Große Kreisstadt Glauchau
Markt 1
08371 Glauchau

Die Baumaßnahme umfasst die Reparaturarbeiten an den Gewässern des Gründbaches, Höckendorfer Bach und den Gesauer Bach.

2.2 Auszuführende Leistungen

Art und Umfang

Im Wesentlichen sind folgende Leistungen für den Straßenbau erforderlich:

- **Allgemeine Leistungen**
 - Absperrung der einzelnen Bauabschnitte
 - Verkehrssicherung
- **Aufbruch und Aufnahme der vorhandenen Gewässerbefestigung**
 - Die vorhandenen wiederverwendbaren Materialien werden auf der Baustelle oder auf dem Lagerplatz des AN gelagert und wieder eingebaut.
- **Konstruktive Erdarbeiten**
 - Erdstoffabtrag / Auskoffnung

- **Erstellung der Ausstattung der Verkehrsanlage**
 - Verkehrsregelnde Beschilderung
- **Wasserbau**
 - Bachumleitung herstellen
 - Sedimenttaushub
 - Anlegen neuer Böschungen am Gewässer
 - Neubau Steinsatz, teilweise mit vorhandenem Material
- **Landschaftsbau**
 - Beräumung Abflussprofil von Totholz
 - Rückschneiden von Gehölzen
 - Begrünung von Böschungen

Baugrund

Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor.

Sämtliche vom AN zu liefernden Materialien müssen der Materialklasse BM-0 / BG-0 nach ErsatzbaustoffV bzw. dem Zuordnungswert Z0 nach LAGA-Richtlinie entsprechen.

Bauliche Beschreibung

Schaden **GES04**

Station: 1+765 bis 1+790 - Beräumung von Sedimenten

Die Zufahrt ist über einen Anliegerweg gegeben.

Die Sedimente sind im Bereich der Schadens-Nr. GES 14 wieder einzubauen.

Entfernung: ca. 2 km

Schaden **GES07**

Station: 1+440 bis 1+590

Der Bachabschnitt verläuft parallel zur Meeraner Straße. In diesem Abschnitt sind vereinzelt Sedimente zu entfernen und der Bewuchs ist zurückzuschneiden.

Die Sedimente sind im Bereich der Schadens-Nr. GES 14 wieder einzubauen. Das Schnittgut ist durch der AN zu entsorgen.

Schaden **GES08**

Station: 1+375 bis 1+410 - Sicherung Bachstraße

Die Zufahrt ist über die Meeraner Straße / Bachstraße gegeben.

Es ist die vorhandene Palisandenwand um ca. 35 m zu verlängern.

Die linke Böschung (Prallhang) ist im Bereich der Palisaden mit Wasserbausteinen als Steinsatz zu sichern.

Die Fahrbahn der Bachstraße besteht aus einer bituminösen Oberflächenbefestigung und ist wiederherzustellen.

Für die Entwässerung der Bachstraße ist ein 3-zeilige Rinne mit Ablauf in den Gesauer Bach herzustellen.

Die Sedimente sind im Bereich der Schadens-Nr. GES 14 wieder einzubauen.

Entfernung: ca. 2 km

Schaden **Ges09**

Station: 1+440 bis 1+590 - Sanierung Stützmauer

Die vorhandene Stützmauer befindet sich auf Grundstück HS-Nr. 112 (Fam. Zahn).

Die Zufahrt ist über die Meeraner Straße gegeben. Hierzu ist im Grundstück eine Baustraße anzulegen.

Die Stützmauer ist auf einer Länge von ca 25 m zurückzubauen. Zur Sicherung des Baches wird ein Fußstein ins Gewässer eingebaut und die Böschung wird mit einer Neigung von 1:1,5 hergestellt. Die Böschung ist mit einer Erosionsschutzmatte und Rasenansaat zu sichern.

Der Aushub ist im Bereich der Schadens-Nr. GES 14 (HS-Nr. 1) wieder einzubauen.

Schaden **GES10**

Station: 1+130 bis 1+160 - Beräumung von Sedimenten

Der Bachabschnitt verläuft parallel zur Meeraner Straße (Bereich der Bushaltestelle).

In diesem Abschnitt sind vereinzelt Sedimente zu entfernen.

Die Sedimente sind im Bereich der Schadens-Nr. GES 14 wieder einzubauen.

Schaden **GES14**

Station: 0+900 bis 1+100 Sicherung Böschung links

Die geplante Wiederherstellung der Böschung links befindet sich zwischen den Grundstück HS-Nr. 1 und 102 (Fa. Somobil).

Die Zufahrt ist über die Meeraner Straße und auf dem Gartengrund HS-Nr. 1 gegeben. Hierzu ist im Gartengrundstück HS-Nr.1 eine Baustraße anzulegen. Die Sanierungsarbeiten erfolgen vom Grundstück linksseitig des Baches.

Weiterhin ist der vorhandene Zaun zurückzubauen und das Grundstück (Hühnergarten) vorübergehend mit einem Zaun zu sichern.

Die vorhandenen Stützmauern sind auf einer Länge von ca. 25 m zurückzubauen. Zur Sicherung des Bachlaufes wird ein Fußstein ins Gewässer eingebaut. Die Böschungen wird mit einer Neigung von ca. 1:1,5 hergestellt und mit einer Erosionsschutzmatte einschließlich der Rasenansaat zu sichern.

Der Aushub im Grundstück zur Flächenprofilierung wieder einzubauen.

Schaden **GES15**

Station: 0+800 bis 0+830, Sicherung Böschung links

Die geplante Wiederherstellung der Böschung links befindet sich unmittelbar vor dem Straßendurchlass in der Siemensstraße.

Die Zufahrt ist über die Siemens Straße bzw. Peniger Straße gegeben.

Die vorhandene Böschung (steiler 1:1) sind abzutragen und der Boden ist im Bereich der Maßnahme GES14 als Geländeprofilierung zu verwenden.

Die neue Böschung ist durch den Einbau eines Fußsteines zu sichern und die Böschung 1:1,5 bis 1:2 abzuschrägen.

Die Böschung ist mit einer Erosionsschutzmatte und Rasenansaat zu sichern.

Der Aushub ist im Bereich der Schadens-Nr. GES 14 (HS-Nr. 1) wieder einzubauen.

Schaden **Gründ03**

Station: 0+610 Wiederherstellung - Auslaufbauwerk

Die Zufahrt ist über die Meeraner Straße und einen teilweise befestigten Landwirtschaftsweg gegeben. Es sind ca. 100 m Baustraße bis zum Auslaufbauwerk zu bauen und wieder zu beseitigen. Die Errichtung der Baustraße ist mit dem Pächter / Eigentümer vorher abzustimmen.

Die Einlaufstelle besteht aus 3 Zuläufen DN 150 - 200.

Die Wiederherstellung der Böschungen erfolgt als Steinsatz.

Die überschüssigen Aushubmassen sind in das Vorland des Gründbaches einzuarbeiten

Schaden **GRÜND08**

Station: 0+150 bis 0+600 - Wiederherstellung Abflussprofil

Eine öffentliche Zufahrt zum Gewässer ist in diesem Abschnitt nicht vorhanden!
In diesem Abschnitt ist eine Erreichbarkeit nur über private Grünflächen (Gewässerrandstreifen / Feldrain) möglich.

Der Gründbach verläuft in diesem Abschnitt teilweise in einem Gehölzstreifen.
Der Gründbach ist beidseitig von umgestürzten Bäumen aus dem Bachprofil zu beräumen.
Das Holz kann außerhalb des Abflussprofils abgelegt werden.

Weiterhin sind im ausgebauten Bereich des Bachprofils die Ausbruchstellen der Betongitterplatten wiederherzustellen.
Die Arbeiten sind in Handarbeit auszuführen.

Schaden **Gründ09b**

Station 0+120,00

Wiederherstellen des Einlaufbauwerkes DN 600 B

Das vorhandene Einlaufbauwerk beim Hochwasser 2021 hinterspült worden.

Die Zufahrt ist über den Anliegerweg an der Meeraner Straße gegeben.
Es ist eine Baustraße von ca. 45 m herzustellen.

Das schadhafte Mauerwerk ist abubrechen und die Ausspülungen zu verfüllen.
Die Einlaufstelle ist mit Wasserbausteinen als Natursteinmauer wieder zu ergänzen.
Der Einlaufbereich vor der Verrohrung DN 600 wird mit einer Steinschüttung gesichert.

Schaden **HÖCK01**

Beräumung Durchlass

Die Zufahrt ist über die Meeraner Straße gegeben.

Der vorhandene Durchlass 1600 x 850 mm (gemauertes Maulprofil), durch die Meeraner Straße ist von Steinen / Abflusshindernissen zu beräumen.

Im Bereich des Einlaufes ist der Strauchbestand zurückzuschneiden.

Am Auslauf des Durchlasses sind beidseitig die Böschungen des Höckendorfer Baches mit Wasserbausteinen als Steinsatz wieder zu sichern.

2.3 Ausgeführte Vorarbeiten

Keine

2.4 Laufende Bauarbeiten

Sämtliche Arbeiten sind in den Bauablauf so zu integrieren, dass keine bauzeitlichen Behinderungen entstehen.

Die Vorgabe der Einordnung der Arbeiten trifft der AG ggf. kurzfristig. Kosten für die terminliche und fachtechnische Koordinierung sind in die EP einzurechnen.

2.5 Maßnahmen für Rettungswege

Die Baustelle ist prinzipiell so zu betreiben, dass die Zufahrt und Erreichbarkeit für Rettungsfahrzeuge zu den angrenzenden Gebäuden jeder Zeit gewährleistet ist. Dazu sind die Aufgrabungsabschnitte bei sämtlichen Arbeiten möglichst kurz zu halten, bei Arbeitsunterbrechungen die Baugruben zu verfüllen, die Oberfläche ständig befahrbar zu halten.

Es müssen laufende Abstimmungen mit der Stadt Glauchau stattfinden. Durch den AN sind dazu entsprechende Mitteilungen zu veranlassen.

Sämtliche Aufwendungen, die mit den o. g. Umständen in Verbindung stehen, sind in die EP einzukalkulieren.

2.6 Mindestbedingungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind erschöpfend zu beschreiben. Deren technische Gleichwertigkeit ist vom Bieter mit deren Vorlage nachzuweisen.

Für alle geänderten Materialien sind die notwendigen Eignungsnachweise und Genehmigungen mit der Abgabe des Nebenangebotes einzureichen.

Bei Nebenangeboten sind die aktuelle RStO und die gültigen ZTV's zu beachten.

Für die ausgeschriebenen Asphalt- und Pflasterbefestigungen sind keine ungebundenen Deckschichten zugelassen. Für Pflasterbauweisen sind keine Asphaltbauweisen zugelassen. Für Natursteinborde sind keine Betonborde zugelassen. Für Natursteinpflaster ist kein Betonpflaster zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Land:	Sachsen
Landkreis:	Zwickau
Ort:	08371 Glauchau

Die Baustelle befindet sich in der Stadt Glauchau Ortsteil Gesau.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege, die vom Bau betroffen sind, ist nicht mehr als unvermeidlich einzuschränken. Verschmutzungen sind laufend zu beseitigen, eventuelle Schäden ebenso. Kosten hierfür sind in die Baustelleneinrichtung oder entsprechende Positionen einzukalkulieren.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Für Zu- und Abfahrten und das Benutzen vom öffentlichen Straßen- und Wegenetz hat sich der AN über bestehende und während der Bauzeit zu erwartende Beschränkungen bzw. Auflagen beim jeweiligen Baulastträger / Wegeeigentümer zu informieren.

Für die Zufahrten ist das Einholen einer verkehrsrechtlichen Anordnung (VAO) über die Verkehrsbehörde - Stadt Glauchau erforderlich.

Alle im Zusammenhang mit der Einholung der VAO/Zustimmung (einschl. Abstimmungen/Gespräche/Vorlagen), dem Transport und eventuellen Erschwernissen und damit verbunden den anfallenden Kosten sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Der AG geht davon aus, dass sich alle Anlagen in einem einwandfreien Zustand befinden, sofern vom AN vor Baubeginn keine gemeinsamen Festlegungen beantragt werden.

Der öffentliche Verkehr darf durch den Baustellenbetrieb und -verkehr nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigt werden.

Verschmutzungen der öffentlichen Straßen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und sofort zu beseitigen. Für alle Schäden, die auf Fahrbahnverschmutzungen zurückzuführen sind, haftet der AN.

Weitere als die öffentlichen Zufahrtswege hat sich der AN selbst zu beschaffen und herzurichten. Die Unterhaltung und Wiederinstandsetzung geht in vollem Umfang zu Lasten des Auftragnehmers und ist in die zutreffenden Einheitspreise einzurechnen.

Spätestens bei der Schlussabnahme hat der AN durch schriftliche Bestätigung der Eigentümer nachzuweisen, dass er den von ihm verwendeten privaten Zugängen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt hat und keine Forderungen mehr vorliegen. In Zweifelsfällen hat der AN den Nachweis zu erbringen, dass die Anlagen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt worden sind. Beachte VOB/B § 3 Nr.4. Gleiches gilt für alle öffentlichen Verkehrswege.

Alle sich aus diesen Umständen ergebende Mehraufwendungen hinsichtlich der Zufahrten, Transportwege, etc. zur Baustelle sind in die entsprechenden EP einzukalkulieren und berechnen nicht zu Nachforderungen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen stellt der AG nicht zur Verfügung. Über die nächsten Anschlussmöglichkeiten hat sich der AN selbst zu informieren. Die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen ist Sache des AN.

Die Versorgung der Baustelle mit Strom und Wasser sowie die Entsorgung ist Sache des AN einschließlich des Einholens aller Erlaubnisse und Genehmigungen und wird nicht gesondert vergütet. Alle entstehenden Kosten bis zur Beendigung der Baumaßnahme sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen.

Die Beschaffung der Schachtscheine sowie die Anschlussmöglichkeiten sind vom AN bei den Medienträgern abzuklären. Für die Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern ist vom AN die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Bei Verwendung von natürlichen Wasservorkommen für Betonierzwecke ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Betonanmachwasser durch ein amtliches Prüfzeugnis zu erbringen. Für das Einleiten der Abwässer aller Art während der Bauzeit in öffentliche Gewässer bzw. Versickern in den Boden hat der AN die Genehmigung einzuholen. Ansonsten sind alle Abwässer abzutransportieren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lagerflächen für Baumaterial sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung werden dem AN prinzipiell nicht zur Verfügung gestellt. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist ein seitliches Lagern von Aushubmaterial nicht möglich und gestattet.

Die Bereitstellungsfläche des AG zum Einbau des wiederverwendbaren Aushubs befindet sich auf den Grundstücken HS-Nr. 1 in der Nähe der Baustellen (TE ca. 2,5 km).

Der AN hat sich sämtliche Lager- und Arbeitsflächen sowie die Flächen für die BE und weitere geeignete Flächen auf eigene Kosten zu beschaffen. Sämtliche vom AN benutzten Flächen sind im Anschluss an die Baumaßnahme entsprechend dem vorgefundenen Zustand wiederherzustellen. Insbesondere ist der Untergrund bei Verdichtung durch den Baustellenverkehr aufzulockern und wiederherzustellen; durch Bauschutt, Schutt und dgl. verschmutzter Boden ist auszutauschen. Sämtliche erforderliche Kosten aus den vor genannten Punkten sind in die betreffenden Einheitspreise bzw. die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Es ist dabei zu beachten, dass durch die Lagerung von Baustoffen keine Behinderungen für alle laufenden Maßnahmen entstehen.

Das ordnungsgemäße Räumen der Flächen Dritter sowie Flächen des AG ist durch deren Freistellungserklärung bei der Abnahme durch den AN nachzuweisen. Die Wiederherstellung der Flächen erfolgt ohne gesonderte Vergütung und ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze (z.B. Öl), Eindrücke durch schwere Lasten usw. entstehen, haftet der AN. Baustelleneinrichtung, Treibstofflager, Gelegenheit zum Auftanken, Reparatur- und Waschplätze, Aborte usw. innerhalb und außerhalb des Baugeländes sind zu umzäunen.

Die Wahl des Platzes der Baustelleneinrichtung bleibt dem AN überlassen. Werden zusätzliche Lager- und Arbeitsflächen benötigt, muss der AN selber entsprechende Flächen anmieten. Das gilt auch speziell bei Nebenangeboten. Derartige Kosten sind in die betreffenden Einheitspreise bzw. die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Es gilt DIN 18299 / Nr. 3.2.

Alle Bereiche der Baugruben sind der Bauüberwachung und dem AG zugänglich zu machen. Hierfür erforderliche Bohlenwege, Leitern und Treppen sind vom AN vorzuhalten. Alle Zugänge haben den geltenden Sicherheitsbestimmungen zu entsprechen.

Unterhalt, Reinigung und Verkehrssicherung von Verbindungswegen innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche, Zufahrtsrampen sind Sache des AN und in die Kosten für die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

2.6 Gewässer

Bei der Baudurchführung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie die hierzu ergangenen Vorschriften einzuhalten.

Die schadloße Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Baufeld ist bis zum Abschluss der Bauarbeiten grundsätzlich Aufgabe des Auftragnehmers. Über die Dauer der gesamten Bauzeit sind Vorkehrungen zu treffen und zu unterhalten, die ein ordnungsgemäßes Abfließen des Oberflächenwassers gewährleisten.

Während der gesamten Bauzeit ist darauf zu achten, dass der Wasserabfluss bei Starkregenfällen durch Baugeräte, Baustelleneinrichtung, Materiallager, Erdaushub, etc. nicht beeinträchtigt wird. Die Entwässerung der öffentlichen Verkehrswege ist zu jedem

Zeitpunkt funktionstüchtig zu halten. Gleiches gilt für sämtliche vorhandene Entwässerungsrohrleitungen.

Baugruben und Leitungsgraben sind vor Niederschlagswasser zu schützen um eine Durchfeuchtung des Untergrundes zu vermeiden.

Wassergefährdende Stoffe insbesondere fischtoxische Substanzen wie Zement, Öl, Farben, Chemikalien usw. dürfen nicht in den Vorfluter gelangen. Sie sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen.

In den Vorfluter und die Kanäle eingeleitetes Wasser der Wasserhaltung ist vorher ggf. in einem Absetzbecken von Schwebstoffen zu trennen. Bei der Einleitung von Wasser in die Vorfluter sind Ausspülungen zu vermeiden. In Kanälen sind Ablagerungen zu vermeiden. Entstandene Erosionen bzw. Ablagerungen sind durch den AN auf seine Kosten zu beseitigen.

2.7 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Eine Seitenentnahme ist nicht vorgesehen.

Ablagerungsstellen durch den AN auf eigene Kosten zu beschaffen und deren Nutzung ist durch den AN selbst zu klären. Sämtliche Aufwendungen diesbezüglich sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.8 Schutz-Bereiche und -objekte

Auf die Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.

Maschinen, Geräte etc., die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Verlangen der Bauüberwachung zu entfernen und durch geeignete Maschinen und Geräte zu ersetzen. Dazu anfallende Kosten erfolgen zu Lasten des AN.

Die Einhaltung der geltenden Richtlinien und Vorschriften bezüglich Schall, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen ist sicherzustellen. Der AN ist zur Verwendung von emissionsminimierten Fahrzeugen und Maschinen verpflichtet.

Zur Vermeidung von Staubflug sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Vom AN ist sicherzustellen, dass bebaute Grundstücke durch Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nicht derart beeinträchtigt werden, dass dadurch Ausgleichsansprüche i.S. des § 906 Abs. 2 des BGB begründet werden.

Der AN verpflichtet sich, den AG – ohne Rücksicht auf Verschulden – von allen Ausgleichsansprüchen Dritter freizuhalten.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der geltenden Bestimmungen so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser nicht zu befürchten ist.

Unter Beachtung der Sorgfaltspflichten und der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, DIN-Vorschriften u.a. zutreffender Rechtsvorschriften sind Maßnahmen zur Vermeidung qualitativer Beeinträchtigungen des Grundwassers zu treffen.

Vom AN sind umweltverträgliche, leicht abbaubare Betriebsstoffe (z.B. Hydrauliköl auf Pflanzenbasis) zu verwenden.

Alle aus den vorgenannten Maßnahmen resultierenden Kosten sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.9 Anlagen im Baubereich

Im unterirdischen Bauraum können sich Leitungen folgender Medienträger befinden:

- Trinkwasserleitung des RZV Wasserversorgung
- Kanäle der WAD GmbH
- Kabel der Telekom
- Kabel der Energieversorgung der Stadtwerke Glauchau
- Kabel der Straßenbeleuchtung der Stadtwerke Glauchau

Der Auftragnehmer hat sich zusätzlich eigenverantwortlich vor Baubeginn bei den jeweils zuständigen Stellen über das Vorhandensein von Leitungen zu erkundigen. Schachtscheine und dergleichen sind rechtzeitig vom AN einzuholen.

Etwaige Behinderungen durch den Leitungsbestand sind in den EP's zu berücksichtigen.

Werden unbekannte Kabel und Leitungen angetroffen, sind der AG und der vermutliche Medienträger unverzüglich zu informieren. Behinderungen der Bauarbeiten infolge von Kabel und Leitungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die vom AN an Kabel und Leitungen verursachten Schäden werden auf seine Kosten beseitigt. Dadurch entstehende Verzögerungen im Bauablauf werden nicht gesondert vergütet. Die Fertigstellung der Baumaßnahme in der vorgesehenen Ausführungsfrist bleibt davon unberührt.

Bei der Umverlegung von Kabeln und Leitungen während der Baumaßnahme ist damit zu rechnen, dass Drittfirmen diese Umverlegungsarbeiten ausführen. Der AN hat die Maßnahmen zu koordinieren. Behinderungen aus diesem Grund sind in die entsprechenden EPs einzukalkulieren und berechtigen nicht zu Nachforderungen.

Ausstattungen

Vorhandene Verkehrsschilder werden teilweise im Baubereich wieder verwendet. Prinzipiell ist mit diesen Sachen sorgsam umzugehen und auf unbedingte Wiederverwendung zu dringen.

Vorhandene Bebauung

Unmittelbar an den Baubereich angrenzend befinden sich private Gebäude. Sämtliche Beschädigungen und Belästigungen durch die Bautätigkeit sind zu vermeiden.

Grenzsteine und amtliche Festpunkte

Hier ist nach DIN 18300 / Punkt 3.2.1 zu verfahren.

Sollten im ausgewiesenen Bereich trigonometrische Festpunkte des amtlichen Lage und Höhenbezugssystems vorhanden sein, sind diese in Abstimmung mit dem Vermessungsamt zu sichern bzw. aufmessen zu lassen.

Während der Baumaßnahme sind vorhandene Grenzpunkte / -steine grundsätzlich nicht zu beseitigen bzw. zu verändern. Sie sind im ausgewiesenen Bereich vor der Baumaßnahme durch das Staatliche Vermessungsamt, einem ÖbV oder einem Urkundsvermessungsberechtigten aufmessen zu lassen. Dadurch bedingte Stillstandszeiten sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

2.10 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der Anliegerverkehr ist zu gewährleisten!

Die Durchführung der Baumaßnahme in den öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt unter Vollsperrung der Fahrbahn im Baustellenbereich. Die Zufahrt für den Rettungs- und Anliegerverkehr sowie der jederzeit gefahrenlose und verkehrssichere Durch- und Zugang durch Fußgänger bzw. Umleitung der Fußgänger sind zu gewährleisten.

Der Umfang der Vollsperrung ist laufend auf das tatsächliche Baufeld abzustimmen. Hierdurch kann es zu Anpassungen, Änderungen und Korrekturen bei der VAO kommen. Folgeanträge und Verkehrszeichenpläne sind in die EP einzukalkulieren und berechtigen nicht zu Nachforderungen.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass durch den Baustellenverkehr entstehende Verschmutzungen der angrenzenden öffentlichen Straßen und Wege umgehend beseitigt werden. Diese Arbeiten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Sollten Behinderungen bei der Zugänglichkeit von einzelnen Grundstücken auftreten, so sind die betreffenden Anlieger rechtzeitig zu informieren und die Zeiten der Behinderung zu minimieren.

Alle mit den zuvor genannten Umständen in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen sind in die Verkehrssicherung einzukalkulieren.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Allgemeingültige Angaben zur Baudurchführung und Vertragsabwicklung

- Die Wertigkeit einzelner Vorschriften richtet sich nach VOB/B § 1 Nr.2. Grundsätzlich gilt: Individuelle Regelungen gehen allgemeinen Regelungen vor!
- Alle Ausführungsunterlagen sind vor deren Umsetzung dem AG zur Baufreigabe vorzulegen und gegenzeichnen zu lassen.
- Technische und sonstige Absprachen zur Ausführung der Leistung hat der AN nur mit den am Projekt Beteiligten (d.h. AG, Entwurfsplaner, Ausführungsplaner und Prüfsingenieur sowie ggf. zukünftiger Nutzer) zu führen. Absprachen mit Anderen können nicht Grundlage für Entscheidungen sein. Gutachter, Behörden und dgl. bleiben hiervon unberührt.
- Aus Beweisgründen sind Vereinbarungen zum Leistungsumfang oder zur Vertragsgestaltung stets schriftlich zu vollziehen.
- Für die Einholung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen wird folgende Vorgehensweise vereinbart:
 - Der AG ist verpflichtet, im Zuge der Vorbereitung der Maßnahme, die notwendigen, allgemeinen Zustimmungen - d.h. dass die Betreffenden ihre grundsätzliche Genehmigung zur vorgesehenen Maßnahme gegeben haben - einzuholen. Dazu getroffene Abreden sind dem AN ggf. zu übergeben. Weil konkrete Vereinbarungen erst durch den AN festgelegt werden können, hat er auf der Grundlage der allgemeinen Zustimmungen die weiteren Feinabstimmungen selbst und eigenverantwortlich zu führen. Kosten für Gebühren, die ihm in diesem Zusammenhang entstehen, werden auf Nachweis erstattet. Kosten zur Einholung dieser Zustimmungen werden nicht gesondert erstattet, solange der Aufwand im üblichen Rahmen bleibt.
- Sind bestehende Anlagen oder Bauwerke nicht planmäßig zu ändern oder zu beseitigen und wird dies trotzdem notwendig, so hat der AN zuerst die Zustimmung/Stellungnahme des AG einzuholen. Erst danach hat der AN den Eigentümer bzw. Betreiber oder Nutzer der Anlage zu informieren und sich zusammen mit dem AG rechtzeitig über den Termin und die Art und Weise der Änderung oder Beseitigung zu verständigen.
- Alle Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik, bestehenden Vorschriften, Normen und dgl. auszuführen. Neue Technologien, Baustoffe, Berechnungsverfahren u.ä. sind vor ihrem Einsatz mit dem AG abzustimmen. Bei Zweifeln oder Unklarheiten ist vor der Ausführung Rücksprache mit der BÜ zu nehmen.
- Der AN hat für die ihm obliegenden Verpflichtungen einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu benennen und diese dem AG schriftlich mitzuteilen.
- Der Auftragnehmer hat alle Ereignisse im Zusammenhang mit der Maßnahme, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem AG unverzüglich mitzuteilen. Aussagen zur möglichen Haftung hat er nicht zu treffen. Der Sachverhalt ist zusammen mit dem AG unverzüglich festzustellen und weitere Schritte festzulegen. Bei Gefahr in Verzug sind Sicherungsmaßnahmen vom AN sofort einzuleiten.
- Beabsichtigt der AN Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Nachunternehmer zu übertragen, so hat er die schriftliche Zustimmung des AG gemäß VOB/B § 4 Nr. 8 einzuholen.

3.2 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Durchführungen der Arbeiten finden unter Vollsperrung statt.

Für die Leistungen der Verkehrssicherung sind entsprechende Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten. Alle im Zusammenhang mit der Abstimmung, Einrichtung, Vorhaltung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrssicherung stehenden Leistungen sind mit diesen Positionen voll abgegolten. Die Verkehrssicherung betrifft alle durch die Baumaßnahme beeinträchtigten Bereiche, einschl. der Baustellenzufahrten.

Für die zu erbringenden Leistungen für die Einrichtung von Verkehrsführungen nach RSA hat der AN jeweils rechtzeitig den Antrag einer entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Zur Herbeiführung der verkehrsrechtlichen Genehmigung / Anordnung hat der AN mehrere Verkehrsführungs- und Beschilderungspläne (§ 45 Abs. 6 StVO) zu erstellen.

Die Kosten für die Anträge und die Genehmigungen incl. Verkehrsführungsplänen, Gebühren und notwendigen Verkehrsberatungen mit dem AG, sind in die Leistungspositionen einzurechnen.

Einzukalkulieren sind auch die Kosten für Folge-/Änderungsanträge inkl. Beschilderungspläne.

Die zur Beantragung einzureichenden Unterlagen sind vom AN in ausreichender Anzahl zu beschaffen. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist dem AG zu übergeben.

Sämtliche Aufwendungen für erforderliche vorübergehende Markierungen (gelbe Folie auf Asphalt), bauliche Leitelemente, Baken, Borde, Verkehrszeichen, Plantafeln, Absperrbaken, sowie transportable Schutzeinrichtungen in Abhängigkeit vom Regelplan bzw. den Forderungen der Verkehrsbehörde werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Zu den für die Verkehrssicherung und -regelung notwendigen Maßnahmen zur Absperrungen von Gefahrenstellen (auch während der Zeiten der Bauruhe) sowie das Umsetzen bzw. der Umbau dieser Einrichtungen.

Die Vorhaltung beginnt erst nach Abnahme der Verkehrssicherung, die Unterhaltung während der Einrichtungsphase ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Das Erstellen von Plantafeln usw. und die Ausführung von Beschilderungen gehört ebenfalls zu den Aufgaben des AN (StVO § 45.6).

Es ist Sache des AN, zerstörte, verbrauchte und abhanden gekommene Teile, die für eine ständige Aufrechterhaltung und Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen.

Die Absperrung und Beleuchtung der Absperrung ist im erforderlichen Umfang mindestens 2 x täglich (1 x tags, 1 x nachts) zu überprüfen.

Bei sämtlichen Maßnahmen der Verkehrsführung und Verkehrssicherung sind die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen und die „Ergänzenden Bestimmungen zu den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, im Zuständigkeitsbereich des Autobahnamtes Sachsen“ zu beachten.

Die Qualifikation eines zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS99)“ ist auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Fehlen eines solchen Nachweises das Angebot von der Wertung auszuschließen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt.

Die ständige Anwesenheit des qualifizierten Sicherungspersonals beim Auf- und Abbau der Sicherung und während der Bauarbeiten, ist in die Leistungsposition des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Zur Baustelle ist nur dem Personenkreis der Zutritt zu gestatten, der zur Erbringung der Leistungen notwendig ist.

3.3 Bauablauf

Im Bauablauf sind die ständige Zufahrt und Erreichbarkeit entsprechend Punkt 2,10 zu beachten. Dadurch kann es zu Zwangspunkten in der Technologie und Abschnittsbildungen kommen.

Ein verbindlicher Bauzeitenplan und ein daran gekoppelter Zahlungsplan sind bis spätestens eine Woche nach Auftragserteilung vorzulegen.

Die Reihenfolge der Bauarbeiten ist in Abstimmung mit den Auftraggebern und der Bauleitung / -überwachung ständig operativ festzulegen. **Durch Arbeiten von Drittfirmen kommt es zu terminlichen Zwangspunkten im Bauablauf. Es müssen kurzfristig terminliche Vorgaben der AG's berücksichtigt werden.**

Vor Baubeginn hat der AN eine Bauanlaufberatung anzusetzen, zu der er alle vom Bau Betroffenen einzuladen hat. Dazu gehören insbesondere AG, BÜ, Entwurfs- und Ausführungsplaner, Leitungseigentümer oder -betreiber und je nach Einzelfall Anlieger, Behörden, seine Nachunternehmer, andere Unternehmer paralleler Arbeiten und dgl. Hierzu ist Absprache mit dem AG und der BÜ vorzunehmen. Der AN ist verpflichtet an Anwohner- / Bürgerversammlungen teilzunehmen. Für sämtliche Abstimmungen / Koordinierungen, Beratungen, etc. erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Der AN hat die detaillierte Terminierung seiner Arbeiten mit eventuell anderen AN (z.B. Leitungseigner) in Verbindung mit dem AG im Hinblick auf einen reibungslosen Ablauf und auf termingerechte Fertigstellung zu koordinieren. Die dafür notwendigen Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen. Gleiches gilt für eigene Nachunternehmer.

Wird durch den AN zur Sicherstellung der in den Besonderen Vertragsbedingungen verbindlich vereinbarten Terminen Mehrschichtbetrieb, Überstunden oder Nachtarbeit erforderlich, so werden die dafür anfallenden Kosten nicht gesondert vergütet.

Die förmliche Abnahme gilt mit der Zuschlagserteilung als vereinbart. Der AN muss die förmliche Abnahme also auch ohne besondere Aufforderung durch den AG rechtzeitig beantragen. Über die Abnahme ist gemeinsam zwischen AG und AN eine Niederschrift zu erstellen, die Feststellungen, Mängel, Einsprüche, gegensätzliche Standpunkte sowie angekündigte und evtl. Vorbehalte und dgl. enthält. Die Niederschrift ist von beiden Seiten zu unterzeichnen.

3.4 Wasserhaltung

Während der gesamten Bauzeit ist der AN für die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers auf der Baustelle, den Verkehrsflächen, sowie der Wasserhaltung für das BT03 Wasserbau allein verantwortlich. Die Wasserhaltung erfolgt nach Wahl des AN und Angaben des Leistungsverzeichnis.

Des Weiteren obliegt dem AN der Schutz der Baumaßnahme vor anfallendem Schichtenwasser und Staunässe sowie deren schadlose Ableitung als Nebenleistung.

Alle Kosten für die Herstellung von provisorischen Abflussmöglichkeiten und deren Unterhaltung sind in die jeweiligen EP der Wasserhaltung einzukalkulieren.

Die Wasserhaltung ist so zu gestalten, dass kein verschmutztes Wasser in die Vorflut und die Kanäle eingeleitet wird.

Verschmutzungen des bestehenden Entwässerungssystems infolge der Baumaßnahme gehen zu Lasten des AN und sind umgehend zu beseitigen.

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Gewässerbenutzung, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich ist. Darüber hinaus stellt das Einleiten des aus der Baugrube zutage geförderten Wassers in ein Gewässer oder in das Grundwasser einen Benutzungstatbestand gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, für den es ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

3.5 Baubehelfe

Folgende Baubehelfe sind erforderlich:

- Verbau zur Sicherung der Baugruben.
- Hilfsgerüste, Arbeitsbühnen, Hebemittel für die Montagearbeiten

Für die Baubehelfe sind sämtliche Ausführungsplanungen und Unterlagen vom AN zu beschaffen bzw. zu beauftragen. Die Preise dafür sind in die Einheitspreise der

entsprechenden Position einzurechnen, wenn im LV keine gesonderte Position ausgeschrieben ist.

Die Prüfung von Baubehelfen und Bauzuständen hat der AN zu veranlassen. Der AN hat die dafür erforderlichen Schritte (Übergabe an Prüfeningenieur usw.) selbst rechtzeitig einzuleiten. Die Prüfungen der Baubehelfe und Bauzustände werden nicht gesondert vergütet. Die anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Dem AG sind geprüfte Pläne für Baubehelfe und eventuell dafür erforderliche Bauzustände zu übergeben. Abnahme und Freigabe des Baubehelfs müssen durch den Prüfeningenieur oder durch die BÜ erfolgen.

Bei unbedeutenden Baubehelfen, oder Baubehelfen bei denen kein Zweifel über die Ausführung und die Standsicherheit besteht, kann auf Nachweise, Prüfungen und Abnahmen verzichtet werden. Trifft der AG keine dementsprechenden Anordnungen hat der AN vor Erstellung der Baubehelfe die Notwendigkeit der Prüfung anzusprechen.

Baubehelfe sind so zu gestalten, dass sie von allen Beteiligten gleichzeitig sinnvoll genutzt werden können. Es ist auszuschließen, dass verschiedene Nachunternehmer jeweils getrennte Baubehelfe der gleichen Art errichten. Dies ist schon bei der Kalkulation zu beachten und kann nicht zwangsläufig zu Nachträgen führen!

Werden trotzdem durch üblicherweise nicht vorhersehbare Umstände weitergehende Gebrauchsüberlassungen notwendig, und entstehen dadurch nachweisbar Mehrkosten, die dem betreffenden AN für die eigene/individuelle Nutzung nicht entstehen würden, so ist die BÜ zu informieren. Grundsätzlich gilt Solchenfalls DIN 18 451 / Nr. 4.2.10. Diesbezügliche Absprachen bzw. Festlegungen sind vor der weitergehenden Gebrauchsüberlassung zu treffen.

Bei der Planung und Ausführung der Baubehelfe ist noch Folgendes speziell zu beachten:

- Für alle Baubehelfe sind Einrichtungen und Schutzvorkehrungen vorzusehen, die der Witterung im Baubereich zweifellos entsprechen (Wind, Schnee, Eis,).
- Für Gerüste und Lehrgerüste gilt die DIN 18 451, DIN 4420 und 4421.
- Aufbau und Verwendung der Gerüste dürfen nur unter Berücksichtigung von DIN 4420 / Punkt 8 bis 11 und DIN 4421 / Punkt 7 erfolgen.
- Für Verbauarbeiten gilt die DIN 18303 und 18304. Die DIN 4123 und DIN 4124 sind ebenfalls zu beachten.
- Lastannahmen für Baubehelfe nach speziell gültigen Richtlinien, DIN 1055 und DIN 1072. Für Behelfe die vom öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden, muss mindestens die Belastung eines SLW 30 nach DIN 1072 zugrunde gelegt werden.

Arbeitsgerüste, die zur Ausführung der Leistung erforderlich sind, werden generell als Nebenleistungen entsprechend VOB/C bzw. DIN 18331 vereinbart, wenn dafür keine speziellen Positionen im LV vorgesehen sind.

Die Sicherung Baugrubenböschungen ist Sache des AN.

3.6 Stoffe, Bauteile

Alle Stoffe und Bauteile sind entsprechend der Leistungsbeschreibung (Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis) einzusetzen.

Für sämtliche eingesetzten Oberflächenmaterialien ist vor Bestellung eine Materialprobe zur Bemusterung beim AG vorzulegen. Die Bestellung erfolgt erst nach Bestätigung durch den AG.

Sämtliche zur Anwendung kommenden Baustoffe und Bauteile sind vom AN zu beschaffen, soweit nicht in den Positionen des LV anderweitige Angaben gemacht werden. Der Straßenbau erfolgt nach dem Straßenquerschnitt.

Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN- Normen, zusätzlichen Technischen Vorschriften bzw. Vertragsbedingungen und Richtlinien zu erbringen.

Diese Nachweise sind dem AG vor dem Einbau der betreffenden Stoffe vorzulegen, auch wenn dieser sie nicht ausdrücklich verlangt.

Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen eines amtlich zugelassenen Prüfinstitutes tragen.

Sofern in den Leistungspositionen nicht ausdrücklich auf die Bereitstellung von Material seitens des Auftraggebers hingewiesen wird, hat der Auftragnehmer alle zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Stoffe und Bauteile zu liefern.

Es bleibt dem AG vorbehalten, von Stoffen, die neu oder wenig üblich sind, vor deren möglicher Verwendung Muster oder Proben zu verlangen und erst danach über ihren Einsatz endgültig zu entscheiden.

Der AN ist dafür verantwortlich, Stoffe oder Bauteile rechtzeitig zu beschaffen. Behinderungen und Verzögerungen wegen fehlender Materialien werden nicht anerkannt.

Es ist die alleinige Entscheidung des AG, bestimmte vorgesehene Stoffe durch andere zu ersetzen, insbesondere, wenn der AN bestimmte Stoffe nicht rechtzeitig beschafft hat oder sie aus anderen Gründen ersetzen will.

Werden beim Abbruch Stoffe gewonnen, die der AG übernehmen möchte, sind ihm diese zu übergeben.

Mit Bauteilen, Stoffen und dgl., die nur vorübergehend abzubauen oder zu versetzen sind (z.B. Maste, Schilder, Grundstückseinfriedungen usw.), ist so sorgsam umzugehen, dass eine Neubeschaffung vermieden wird. Eine Vergütung für Neumaterial erfolgt nur, wenn sie im LV vorgesehen war. Die Beweislast, dass ggf. bestimmte Teile nicht wiederverwendet werden konnten, trägt der AN.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist die sachgemäße Deponierung / Entsorgung ausgebauter Stoffe nachzuweisen. Kosten, die durch falsche oder unsachgemäße Ablagerung entstehen, trägt allein der AN. Anordnungen von Behörden ist diesbezüglich Folge zu leisten.

Schichten ohne Bindemittel

Schichten ohne Bindemittel sind möglichst umgehend mit den nächsten Schichten zu überdecken und sollten nicht befahren werden. Wenn ausnahmsweise doch befahren werden muss, ist die Schicht zu befeuchten und es ist eine Geschwindigkeit ≤ 30 km/h einzuhalten. Entmischungen und Feinstoffanreicherungen an der Oberfläche sind zu vermeiden. Bei ordnungsgemäßer Herstellung muss eine homogene Struktur der Schicht vorliegen. Verunreinigungen durch feinkörnige Mineralstoffe oder bindige Bodenbestandteile sind abzukehren. Nötigenfalls ist der verunreinigte Teil der Schicht abzutragen und durch neues Material auf die erforderliche Höhe zu bringen, dabei sind für das neue Material die Mindesteinbaudicken nach ZTV SoB-StB einzuhalten.

Asphaltschichten

Bei mehreren Fertigungsbahnen ist das Mischgut nahtlos „heiß an heiß“ einzubauen.

Beim Einbau von Asphaltschichten ist u. U. eine separate Beschickung des Fertigers erforderlich. Dieser Mehraufwand ist in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen.

Borde und Bordrinne sind mit einer Fuge anzuschließen. Nähte bei Tagesansätzen und Fugen an Einbauten sind zu schneiden und zu vergießen; Nähte bei Tagesansätzen werden nicht gesondert vergütet.

Schichten mit Verdichtungsgraden unter 95 % sind auszubauen und zu erneuern.

Natursteinpflaster

Natursteinpflaster müssen DIN EN 1342 entsprechen und folgende Anforderungen erfüllen: Klasse des Witterungswiderstandes: D, Abriebwiderstandsklasse I.

Beton

Für Rückenstützen, Fundamente, Bauwerke gilt DIN Fachbericht 100.

3.7 Abfälle

Der bei den Arbeiten anfallende Schutt (Bauschutt, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle) ist in den Schuttbehältern des AN zu sammeln. Der Schutt wird Eigentum des AN und ist zu beseitigen.

3.8 Beweissicherung

Der AG geht davon aus, dass sich alle in VOB/B § 3 Nr. 4 bezeichneten Anlagen in einem einwandfreien Zustand befinden, sofern vom AN vor Baubeginn keine gemeinsamen Festlegungen beantragt werden.

Ggf. hat der AN vor Baubeginn den Zustand relevanter Bereiche (bauliche Anlagen, Zufahrtswege und –straßen, Gewässer o.ä.) durch Lichtbildaufnahme u.ä. zu dokumentieren.

Weitere Beweissicherungen obliegen dem AN, soweit er diese für erforderlich hält.

Beweissicherungsniederschriften ohne Unterschrift beider Parteien sind nicht beweiskräftig.

Auf/mit Fotos ist immer das Datum, Baustadium und der Standort anzugeben.

Der zu dieser Begehung festgestellte Zustand ist durch den AN nach Beendigung der Baumaßnahme zu seinen Lasten wiederherzustellen.

Für die einfache Beweissicherung ist mindestens Folgendes zu erledigen:

Die angrenzenden baulichen Anlagen sind äußerlich auf Schäden, Risse, Setzungserscheinungen und dergleichen abzusuchen. Ggf. hat der AN zusammen mit dem AG dann zu entscheiden, inwieweit genauere Beweisverfahren zu veranlassen sind.

Eine detaillierte Beweissicherung ist für Gebäude und bauliche Anlagen auf angrenzenden Grundstücken durchzuführen. Es muss ein Gutachten durch einen Sachverständigen für Bauschäden erarbeitet werden.

Der AN haftet für alle Schäden am Eigentum Dritter und am Eigentum des AG, die von der Bauausführung herrühren.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Allgemein

Der öffentliche Verkehr darf durch die Bauarbeiten nicht gefährdet werden. Der AN hat die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und zur Sicherung von Gefahrenquellen unter seiner vollen Verantwortung auszuführen, einschl. der erforderlichen Beistellung der Gerätschaften, Ampeln und Verkehrszeichen. Dies gilt auch für Verkehrsumleitungen. Die Aufwendungen hierfür sind in die Baustelleneinrichtung bzw. in die Einheitspreise einzurechnen, sofern im LV dafür keine gesonderten Pos. vorhanden sind.

Der AN ist verpflichtet, alle z.Z. der Ausführung gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsregeln gewissenhaft einzuhalten.

Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Der AN haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den AG von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfange freizustellen. Den AG trifft im Verhältnis

gegenüber dem AN keinerlei eigene Sicherungspflicht und zwar unbeschadet der ihm im Übrigen und im baupolizeilichen Sinne vorbehaltenen Bauüberwachung.

Der AG behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen die Bauarbeiten unverzüglich einstellen zu lassen.

Entwässerung

Die Baugruben sind durch geeignete Maßnahmen nach Wahl des AN gegen Absturz zu sichern. Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Sicherungsmaßnahmen an Leitungen

Zu beachten sind auch die Bemerkungen unter Pkt. 2.9 "Anlagen im Baugelände" bezüglich der einzuholenden Schachtscheine und dgl.

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzrichtlinien u.ä. sind Grundlage für Arbeiten in Bereichen, in denen mit Leitungen zu rechnen ist. Entsprechend Punkt 3.1 / DIN 18 299 sind die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen uneingeschränkt zu beachten.

Freigelegte oder offenliegende Leitungen oder deren Bestandteile sind grundsätzlich ausreichend zu sichern. Dafür trägt der AN die Verantwortung. Ausreichende Sicherungsarbeiten werden nicht gesondert vergütet, solange der Aufwand den üblichen Umfang derartiger Maßnahmen nicht übersteigt.

Erschwernisse und Behinderungen, die durch gesicherte Anlagen im Baubereich entstehen und die als baustellenüblich anzusehen sind, werden nicht gesondert vergütet. Entstehen infolge der Arbeiten Schäden an Leitungen, dann haftet der AN bei möglichen Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, es sei denn der AN hat diese Leistung trotz vorgetragener Bedenken auf Anweisung des AG ausgeführt.

Im Zweifelsfall oder bei Unklarheiten zum Umfang der notwendigen Sicherungsmaßnahmen ist Rücksprache mit der BÜ zu nehmen.

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ferner sind das Wasserhaushaltsgesetz und das Sächsische Wassergesetz zu beachten. Bauschutt und Bauabfälle dürfen nicht in Gewässer eingebracht oder an dessen Ufer abgelagert werden. Stoffeinträge in Gewässer müssen weitestgehend verhindert werden.

Gegenstände, die während der Bauarbeiten in Gewässer gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören, sind sobald wie möglich, spätestens mit der Baustellenberäumung wieder restlos zu entfernen.

Auf die Belange der Fischerei ist während der Bauzeit Rücksicht zu nehmen. Abfälle sind nach den Angaben der Hersteller zu entsorgen, Sondermüll dementsprechend. Auf Verlangen des Auftraggebers ist die sachgemäße Deponierung/Entsorgung von Abbruchmaterial, ausgebauten oder Reststoffen nachzuweisen. Kosten, die durch falsche oder unsachgemäße Ablagerung entstehen, trägt der Auftragnehmer.

Emissions-/Immissionsschutz

Baumaschinen und Geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverlust zu sichern. Bezüglich des Lärmschutzes sind die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung Lärm vom 16.07.1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 13) bzw. der VDI-Richtlinie 2068/Blatt 1 einzuhalten. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm-Geräuschimmissionen vom 19.08.1979 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160) sind geräuschintensive Bauarbeiten zwischen 20.00 und 07.00 Uhr unzulässig.

Die zu beachtenden zulässigen Geräuschemissionswerte durch Baumaschinen richten sich nach der 15. Bim SchV (Baumaschinenlärmverordnung) vom 10.11. 1986 mit Änderungen vom 23.02.1988 und 18.12.1992. Grundsätzlich sind nur Maschinen und Fahrzeuge einzusetzen, die mit größtmöglichem Lärmschutz versehen sind.

Denkmalschutz, Bodenfunde

Der AN ist verpflichtet bei zu Tage tretenden Funden diese gemäß § 20 Sächs. DSchG sofort dem Landesamt für Denkmalpflege (01067 Dresden, Augustusstr. 1, Tel. 0351/499 220) bzw. dem Landesamt für Archäologie (01097 Dresden, Japanisches Palais, Tel. 0351/52 591) mitzuteilen. Der Auftraggeber bzw. der Bauüberwachung sind solche Funde ebenfalls sofort zu melden.

Den Ämtern ist die erforderliche Zeit für die Bergung und Aufzeichnung der Funde einzuräumen. Die Bestimmungen der VOB /B § 4, Ziffer 9, bleibt davon unberührt.

Grenzsteine und amtliche Festpunkte

Hier ist nach DIN 18300 / Punkt 3.2.1 zu verfahren. Sollten im ausgewiesenen Bereich trigonometrische Festpunkte des amtlichen Lage und Höhenbezugssystems vorhanden sein, sind diese in Abstimmung mit dem Vermessungsamt zu sichern bzw. aufmessen zu lassen.

Während der Baumaßnahme sind vorhandene Grenzpunkte grundsätzlich nicht zu beseitigen bzw. zu verändern. Sind Grenzpunkte aufgrund der Lage des Bauwerkes zu beseitigen, ist dies unverzüglich und rechtzeitig der BÜ und dem AG mitzuteilen. Grenzpunkte die entfernt werden müssen, sind vorher durch das Staatliche Vermessungsamt, von einem ÖbV oder anderen Urkundsvermessungsberechtigten aufmessen zu lassen.

3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Sämtliche Absteckung, entsprechend VOB/B § 3 Nr. 2 werden durch den AN ausgeführt.

Bestandspläne sind nach DIN 2425 und nach den Anforderungen / Vermessungsrichtlinien der jeweiligen AG's herzustellen. Die Übernahme / Abstellung auf die jeweiligen GIS-Systeme der AG's ist zu beachten. Für den Bestandsplan gelten die Anforderungen an Bestandspläne der Stadt Glauchau.

Die Neuaufnahme der Anlagen und verlegten Leitungen hat grundsätzlich im ETRS89 UTM Zone 33 - EPSG: 25833 zu erfolgen. Die Höhensysteme (DHHN 2016) richten sich nach der Anforderungen der AG's.

Vom AN sind folgende Unterlagen zu übergeben:

Probeplot zur Vorlage bei dem AG, Pläne 3 x farbiger Plot, 1 x auf USB-Stick (*.dxf file)

Der AN ist verpflichtet, für alle Vermessungsarbeiten nur fachlich qualifiziertes Personal und geeignete Vermessungsgeräte und -instrumente einzusetzen.

Die Verantwortung für eine fehlerhafte Bauausführung infolge von Berechnungs-, Vermessungs- und Absteckfehlern trägt der AN.

Für die vom AN durchzuführenden Vermessungs- und Absteckarbeiten gelten folgende Genauigkeitsanforderungen:

- Lagefehler eines abgesteckten Punktes $m_L = m_Y^2 + m_X^2 \leq 10 \text{ mm}$
- Höhenfehler eines abgesteckten Punktes $m_H = \pm 2 \text{ mm}$.

Die Fehlertoleranzen gelten für identische Punkte, die von gleichen oder benachbarten Festpunkten abgesteckt bzw. kontrolliert werden.

Kontrollmessungen des AG

Der AN hat die sach- und termingerechte Durchführung der im Rahmen der Bauüberwachung des AG anfallenden Vermessungsarbeiten ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu ermöglichen und zu unterstützen.

Die alleinige Verantwortung des AN für die planmäßige Erstellung des Bauwerkes bleibt dadurch unberührt. Der AN wird durch die Kontrollmessungen der Bauüberwachung von keiner der ihm obliegenden Vermessungsarbeiten für die Bauausführung, Abrechnung und Abnahme entbunden.

Abgabe der Vermessungsunterlagen

Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der AN alle von ihm im Zusammenhang mit der Errichtung des Bauwerkes erarbeiteten vermessungstechnischen Unterlagen (Berechnungen, Pläne, Koordinaten- und Höhenverzeichnisse, graphische Auswertungen und dgl.) im Original, in Ordnern zusammengestellt und mit entsprechenden Erläuterungen

versehen, (Unterlagen werden Bestandteil der Bestandsunterlagen) dem AG zu übergeben. Hilfskräfte und Einrichtungen für die Abrechnung sind vom AN ohne besondere Vergütung zu stellen.

Das Aufmaß und die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind vom AN in Gegenwart des AG vorzunehmen und schriftlich festzuhalten.

Alle Belege sind für die Abrechnung nur gültig, wenn sie vom AG gegengezeichnet sind.

Aufmaßverfahren

Es gilt die VOB/B § 14 / Nr. 1 und 2 sowie die DIN 18 299 / Punkt 5.

Aufmaße sind entsprechend dem Fortgang der Arbeiten ausnahmslos im Beisein je eines Vertreters des AN und des AG zu tätigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Die Dokumente sind zweifelsfrei zu kennzeichnen (z.B. Baumaßnahme, Kilometerangabe, Ordnungsziffer, Datum, usw.). Sie dürfen nur festgestellte Maße enthalten. Festgeschriebene Berechnungen, die sich als falsch erweisen, werden nicht anerkannt. Im Übrigen gilt die VOB/B § 4.

Aufmaßblätter müssen mit mindestens folgenden Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Der AN hat die Termine für die Anfertigung der Aufmaße rechtzeitig zu beantragen; in der Regel nach Fertigstellung der Teilleistung. Das gilt insbesondere für Arbeiten, für die durch nachfolgende Bauarbeiten kein nachprüfbares Aufmaß mehr angefertigt werden kann.

Aus den Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf 2 Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden. Geldbeträge in € sind auf volle Cent zu runden. Die Abrechnungseinheiten richten sich jeweils nach der gültigen ATV Punkt 0.5 und nach den im LV verwendeten Einheiten.

Bei Baustoffen, deren Zugabe in einer bestimmten Menge gefordert wird, aber nicht nach Gewicht abgerechnet wurde, wird ein Verwendungsnachweis anhand von Liefer- und Wiegescheinen, die von der örtlichen Bauaufsicht anerkannt sein müssen, verlangt. Der AG legt zu Beginn der Bauarbeiten fest, für welche Teile und Baustoffe der Nachweis zu führen ist.

Für evtl. erforderliche Kontrollwägungen haben sich AN und AG auf eine nahegelegene geeichte Waage zu einigen, deren Ergebnis von beiden Vertragspartnern als bindend anerkannt wird. Die Kosten für Kontrollwägungen hat der AN zu tragen bzw. sind in die

Einheitspreise einzurechnen.

Von allen Aufmaßblättern sind mindestens zwei Ausfertigungen im Durchschreibeverfahren herzustellen. Das Original und eine Durchschrift erhält der AG nach Abschluss des Aufmaßes, die andere Durchschrift der AN.

Die nachträgliche Anfertigung einer Reinschrift des Aufmaßblattes ist grundsätzlich nicht zulässig; ist es in Ausnahmefällen jedoch unumgänglich, ist das Uraufmaßblatt beizufügen. Für jede Position ist ein eigenes Aufmaßblatt zu verwenden.

Rechnungen, die nicht durch Aufmaße belegt sind, oder wenn Aufmaße vorliegen, die nicht in obiger Weise abgefasst sind, gelten als nicht prüffähig. Die Aufmaße werden nicht anerkannt. Für den Nachweis des Gewichtes und die Erfassung mit DV-Anlagen gelten die Punkte 105, 107 und 108 der ZVB/E-StB.

3.11 Prüfungen

Grundsätzlich ist der AN verpflichtet, Stoffe und Bauteile, die er selber bereitstellt - aber auch wenn solche vom AG beigestellt werden - auf ihre Eignung zu prüfen. Diese Prüfungspflicht bezieht sich auf die Art und Eignung der Baustoffe generell und ihre Qualität im Einzelfall. Auch wenn bestimmte Stoffe vorgeschrieben sind, sind sie entsprechend zu überprüfen.

Wurden nicht geeignete Baustoffe oder Bauteile verbaut, deren Mängel durch eine vorherige Prüfung üblicherweise erkannt werden konnten, gilt VOB/B § 7. Das gilt auch für Stoffe, die vom AG zur Verfügung gestellt wurden.

Weitergehende Prüfungen für Baustoffe oder Teile sind entsprechend den Forderungen der jeweils einschlagenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Lieferbedingungen und dgl. auszuführen (s.a. die zutreffenden ATV's und ZTV's), auch wenn sie nicht extra von der BÜ benannt werden.

Die Kosten für die in den Vorschriften geforderte Eigen- und Fremdüberwachung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Das Beschaffen von Unterlagen über Eignung von Stoffen oder Bauteilen wird ebenfalls nicht besonders vergütet.

Kontrollprüfungen werden vom AG ausgelöst und bezahlt. Fällt die Kontrollprüfung negativ aus, hat der AN alle Kosten der Kontrollprüfung selbst zu tragen.

Der Einsatz neuer Stoffe oder Bauteile, für die entsprechende Prüfrichtlinien fehlen, ist mit dem AG vorher abzustimmen.

Auf die folgenden Prüfungen bzw. Prüfanforderungen und Randbedingungen soll im folgenden besonders hingewiesen werden:

- Für die Ausführung von Lastplattendruckversuchen im Erd- und Straßenbau hat der AN dem AG einen mindestens 8 Tonnen schweren Lkw ohne besondere Vergütung zur Verfügung zu stellen, falls diese Leistung im LV nicht erfasst ist.

Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen sind für alle zur Verwendung kommenden Baustoffe entsprechend den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen durchzuführen.

Die Ergebnisse sind in geeigneter, übersichtlicher Form zu erfassen, aufzubringen und dem

AG zweifach zu übergeben.

Eigenüberwachungsprüfungen

Die Prüfungen sind in Anwesenheit eines Beauftragten des AG durchzuführen. Der AN hat die Eigenüberwachung nach den betreffenden ZTV auszuführen. Die Ergebnisse sind in geeigneter, übersichtlicher Form zu erfassen, aufzutragen und dem AG zweifach zu übergeben. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Kontrollprüfungen

Der AG behält sich bei allen Leistungen vor, Kontrollprüfungen durchzuführen. Der AN unterstützt dabei den AG gemäß den Festlegungen des LV.

Er kann aber auch fordern, dass die vom AN nach den technischen Vorschriften, Normen, Richtlinien und Merkblättern durchzuführenden Eigenüberwachungsprüfungen in Gegenwart des AG ausgeführt werden.

Ort und Zeitpunkt der Prüfungen sind dann in gegenseitigen Einvernehmen zwischen AG und AN festzulegen.

Die Prüfungen sind in Anwesenheit eines Beauftragten des AG durchzuführen.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

4.1.1 Unterlagen zur Ausschreibung

Dem AN werden von den AG's zur Ausschreibung folgende Ausführungsunterlagen zur Verfügung gestellt:

- Baubeschreibung
- Lagepläne der Schadenstellen

4.1.2 Unterlagen für die Ausführung

Im Auftragsfall werden dem AN folgende Unterlagen 1-fach zur Verfügung gestellt:

Unterlagen durch Stadt Glauchau:

- Baubeschreibung
- Lagepläne der Schadstellen
- Lageplan Schaden GRÜND03
- Lageplan und Querprofile Schaden GES08

4.1.3 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Folgende Unterlagen sind vom AN beizubringen:

- Urkalkulation (spätestens 2 Tage nach schriftlicher Auftragserteilung / wird zur Nachtrags-Prüfung herangezogen)
- Bauablaufplan (Die Kosten hierfür werden nicht gesondert erstattet. Aufzunehmen sind sämtliche wichtigen Termine und Leistungen. Die Fortschreibung ist vorgeschrieben, wird jedoch nicht gesondert vergütet.)
- VAO beantragen. Antrag sofort nach Beauftragung stellen.
- Beweissicherungsprotokolle u.ä.
- Beschilderungsplan für Verkehrssicherung, Verkehrssicherungspläne einschl. verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Behörde
- Schachtscheine und dgl. von Versorgungsunternehmen bzw. Betreibern von Medienleitungen
- Herstellung der Ausführungsunterlagen und der Standsicherheitsnachweise für die Baubehelfe (z.B. Verbau, Traggerüste)
- Wasserhaltungsprojekt
- Unterlagen zur Eignung von Stoffen und Bauteilen (Gütenachweise des Herstellers, Zulassungen, Zertifikate, Prüfbescheide usw.)
- Statiken für Entwässerungsrohrleitungen einschl. der Dokumentation der Rohrlagerung
- NT – Begründungen für jede Position einzeln nach Vorgabe des AG
- Bestandspläne, Bestandsvermessung

Weitere Unterlagen hat der AN im Einzelfall gemäß den gültigen Vorschriften, Richtlinien, ATV's, ZTV's usw. beizubringen.

Dokumentationsaufnahmen für den gesamten Bauablauf

Die Aufnahmen sollen den gesamten Bauablauf dokumentieren. Alle Aufnahmen sind mit Datum und Aufnahmeobjekt zu versehen und mit Digitalkamera zu erstellen. Die Fotodokumentation ist digital auf USB-Stick sowie gedruckt, geheftet und beschriftet zu übergeben. Für diese Leistungen ist eine gesonderte Leistungsposition im LV enthalten.

Bautagebuch

Bautagesberichte sind vom AN zu fertigen und der Bauüberwachung unaufgefordert am darauffolgenden Tag zu übergeben.

5 Zusätzliche Technische Vorschriften

5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

ZTV im Sinne des Vertrages sind alle Vorschriften wie Normen, Richtlinien, Merkblätter, Technische Lieferbedingungen usw. mit den jeweils ergänzenden Bestimmungen in der bei

Angebotsabgabe gültigen Fassung. Bezüglich der Anlagen Dritter gelten deren diese Anlagen betreffenden Vorschriften als ZTV im Sinne des Vertrages.